
Antrag Harry Lütolf, Wohlen, auf Direktbeschluss vom 29. August 2000 betreffend Einreichung einer Standesinitiative zur Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Beschlagnahmung von extremistischem Propagandamaterial

Text:

I.

Zuhanden der Eidgenössischen Räte sei eine Standesinitiative (gemäss Art. 160 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999) einzureichen, die folgendes verlangt:

Die Bundesgesetzgebung sei so zu ergänzen, dass extremistisches Propagandamaterial durch die Polizei- bzw. die Strafverfolgungsbehörden des Bundes oder der Kantone beschlagnahmt werden kann.

II.

Der Grosse Rat möge gestützt auf § 43 des Geschäftsverkehrsgesetzes i.V.m. § 76 Abs. 1 der Geschäftsordnung den vorliegenden Antrag auf Direktbeschluss erheblich erklären und darüber befinden, ob das Büro oder eine Kommission mit einer Vorberatung beauftragt werden soll.

Begründung:

Linker und rechter Extremismus, welcher vor Anwendung von Gewalt nicht zurückschreckt, gefährdet die demokratischen und rechtsstaatlichen Grundlagen der Schweiz; roten und braunen Terror gilt es mit Entschiedenheit anzugehen. Den Polizei- und Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Kantone steht primär die Aufgabe zu, strafbare Handlungen im Rahmen der Strafgesetzgebung zu sanktionieren. Darüber hinaus wurden mit dem Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS; SR 120) vom 21. März 1997 für unser Land erstmals auf Gesetzesstufe Rechtsgrundlagen für staatliches Handeln geschaffen, welche die Verübung von Straftaten verhindern sollen. Der Vollzug des BWIS mit seinen vorbeugenden Massnahmen obliegt den Sicherheitsorganen des Bundes und der Kantone.

In jüngster Zeit geht der organisierte Extremismus vermehrt dazu über, mit seiner Ideologie in der Öffentlichkeit zu werben. Bei den Propagandamitteln kann es sich etwa um Flugblätter, Broschüren oder Ton- und Bildaufnahmen handeln. Zum Einsatz gelangen aber auch Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen oder Grussformen. Gemäss geltendem Recht können solche Propagandamittel nicht aus dem Verkehr gezogen werden, solange deren Verwendung nicht einen Straftatbestand erfüllt. Die Einziehung gemäss Art. 58 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) ist grundsätzlich nur für Gegenstände möglich, die zur Begehung einer strafbaren Handlung gedient haben oder bestimmt waren. Solange die Verwendung eines Propagandamittels also nicht den Tatbestand der Gewaltdarstellung nach Art. 135 StGB (spezielle Einziehung vorgesehen), der harten Pornographie nach Art. 197 Ziff. 3 StGB (spezielle Einziehung vorgesehen), der öffentlichen Aufforderung zu Verbrechen oder Gewalttätigkeit nach Art. 259 StGB, der Störung der Glaubens- und

Kulturfreiheit nach Art. 261 StGB, der Rassendiskriminierung nach Art. 261^{bis} StGB oder aber der staatsgefährlichen Propaganda nach Art. 275^{bis} StGB erfüllt, sind dem Staat die Hände gebunden. Dies ganz im Gegensatz zur Rechtslage etwa in Deutschland. Die Verbreitung von Propagandamitteln oder gar die Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen sind dort unter Strafe gestellt (vgl. §§ 86 f. des deutschen Strafgesetzbuches in der Neufassung vom 10. März 1987).

Unter dem Aspekt der Vorbeugung vermag es nicht zu befriedigen, dass extremistische Organisationen, welche die freiheitliche, demokratische Grundordnung in Frage stellen, ihr Gedankengut unbehelligt verbreiten können. Dies ist um so ärgerlicher, als in der Schweiz schon einmal eine Rechtsgrundlage für die Beschlagnahmung von Propagandamaterial bestand, welche aber auf den 1. Juli 1998 aufgehoben wurde (vgl. den Bundesratsbeschluss betreffend staatsgefährliches Propagandamaterial vom 29. Dezember 1948 [AS 1948, Seite 1282]). Die Schweiz und mit ihr unser Kanton laufen Gefahr, zum Zufluchtsort und Tummelplatz für zwielichtige, subversive und gewaltbereite Subjekte aus aller Herren Länder zu werden. Die (im Vergleich zu den Nachbarländern) laxe Gesetzgebung fördert den internationalen Umschlag von extremistischem Propagandamaterial. Die bestehende Rechtslücke muss daher baldmöglichst durch eine Revision des StGB, des BWIS oder auch anderer Bundesgesetze geschlossen werden. Den Polizei- bzw. den Strafverfolgungs-behörden des Bundes oder der Kantone muss ein Instrumentarium geboten werden, um gegen die Propaganda des Extremismus vorzugehen. Die Beschlagnahmung von Propagandamitteln erschwert die Agitation extremistischer Organisationen und ist deshalb als zusätzliches staatliches Druckmittel konsequent zum Einsatz zu bringen.

Mitunterzeichnet von 10 Ratsmitgliedern